



Eckpunktepapier zur Bestimmung solcher Sachverhalte, die grundsätzlich nicht die Meldepflicht des § 43 Absatz 1 GwG auslösen

I. Vorbemerkung

Im Kontext des nach Einführung des All-Crime-Ansatzes stetig enorm wachsenden Meldeaufkommens hat das Bundesministerium der Finanzen angeregt, dass die FIU und die BaFin unter Beteiligung des Expertenstabs der zwischen öffentlichem und privaten Sektor gegründeten Public Private Partnership, der Anti Financial Crime Alliance („AFCA“), das gegenwärtige Meldeaufkommen dahingehend bewerten, ob bestimmte Sachverhaltskonstellationen hieraus zu identifizieren sind, die tatsächlich nicht der Meldepflicht des § 43 GwG unterfallen: hier „Negativabgrenzung“.

Die Meldepflicht von Verpflichteten ist ein Grundprinzip der einschlägigen internationalen und europäischen Vorgaben, insbesondere der Empfehlungen der FATF (Empfehlungen 20 und 23). Nach dem Ergebnis der FATF-Deutschlandprüfung vom 25. August 2022 wurde u.a. festgestellt, dass das Verdachtsmeldewesen insbesondere in Bezug auf Relevanz und Qualität der Meldungen weitergehend zu optimieren und klarzustellen ist (vgl. FATF (2022), Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Germany, Fourth Round Mutual Evaluation Report, FATF, Paris, veröffentlicht am 25. August 2022, S. 15 (Priority Actions h)), S. 140 und 141 (Recommended Actions IO 4 a) b. und c) c.). Dem wird mit dem Eckpunktepapier Rechnung getragen.

§ 43 Absatz 1 Satz 1 (Nr. 1) GwG normiert, dass solche Sachverhalte meldepflichtig sind, in welchen Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte. Der Vermögensgegenstand muss hierbei mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang stehen.

- Der Begriff „Vermögensgegenstand“ ist in § 1 Absatz 7 GwG legaldefiniert. Dazu gehören insbesondere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie Forderungen und andere Vermögensrechte.

- Der Begriff „Geschäftsbeziehung“ ist in § 1 Absatz 4 GwG legaldefiniert und bezeichnet jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten des Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird. Hierbei reicht die Anbahnung einer Geschäftsbeziehung aus, wenn es im Anschluss zum Abschluss eines Vertrags kommt (vgl. BaFin AuA AT (2021), Ziffer 4.1.).
- Die „Transaktion“ ist in § 1 Absatz 5 GwG legaldefiniert. Hiernach ist unter einer Transaktion im Sinne des GwG insbesondere eine, oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen zu verstehen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt / en bzw. bewirken. Der Begriff umfasst auch versuchte, bevorstehende, laufende oder bereits durchgeführte Transaktionen und ist weit auszulegen. Erfasst sind auch unbare Transaktionen einschließlich elektronisch durchgeführter Transaktionen, Bartransaktionen und sonstige Vermögensverschiebungen (vgl. zum Ganzen – BaFin AuA AT (2021), Ziffer 10.2).

II. Sachverhaltskonstellationen, die grundsätzlich nicht der Meldepflicht des § 43 GwG unterfallen

1. Zweck und Ziel

Anhand der Tatbestandsvoraussetzungen des § 43 GwG soll für die Verpflichteten eine klarere Einordnung bzw. Vorgabe geschaffen werden, welche Sachverhalte grundsätzlich nicht die betreffenden Meldevoraussetzungen erfüllen, es sei denn, den Verpflichteten liegen andere zusätzliche Informationen vor, durch die die Meldepflicht in Bezug auf den betreffenden Sachverhalt doch ausgelöst wird.

Unabhängig davon gilt weiterhin der Grundsatz, dass jeder Verpflichtete verantwortlich für die Entscheidung ist, ob ein konkreter Sachverhalt unter die Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG fällt. Von ihm erstattete Verdachtsmeldungen sollen kohärent und schlüssig das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von § 43 GwG darlegen.

Eine mögliche Ergänzung der nachfolgend genannten gegenwärtig abschließenden Sachverhaltskonstellationen bleibt einer späteren Evaluation dieses Papiers vorbehalten.

2. Sachverhaltskonstellationen im Einzelnen

a) Sachverhalte, die keinen Vermögensgegenstand und/oder keine Transaktion enthalten

Nach § 43 Absatz 1 GwG ist das Vorliegen eines Vermögensgegenstandes Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung. Der Begriff des „Vermögensgegenstandes“ ist - wie oben ausgeführt - weit zu verstehen und umfasst alles, was Objekt von Rechten sein kann. Dazu gehören insbesondere bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Forderungen und andere Vermögensrechte, also beispielsweise neben Bargeld auch Buchgeld, Immobilien, Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere, Forderungen, Unternehmensbeteiligungen sowie andere Wertgegenstände.

- **Bloßer Kredit-/Debitkartendiebstahl oder Verlust einer Kredit-/Debitkarte** ohne dass es zu einer über die gestohlene/verlustrig gegangene Kredit-/Debitkarte veranlassten Transaktion gekommen ist; hier fehlt es sowohl an einem Vermögensgegenstand als auch an einer Transaktion: Eine Kredit-/oder Debitkarte stellt wegen des auf wenige Cent zu bemessenden Materialwerts und der bloßen verkörperten Möglichkeit des Zugriffs auf Vermögen keinen Vermögensgegenstand dar.
- **Geäußerte Vermutung eines bewussten Forderungsausfalls durch einen Zahlungsdienstleister im Rahmen einer Kaufvertragsabwicklung**, in deren Rahmen das Ausfallrisiko durch einen Zahlungsdienstleister übernommen wird, ohne dass dem Sachverhalt konkrete Informationen zu einer spezifischen Transaktion zu entnehmen sind (z.B. Benennung möglicher betroffener Personen, die über ihre Solvenz getäuscht haben sollen); hier fehlt es an einer Transaktion.
- **Versuchte Kontoeröffnung ohne jegliche Transaktion** seitens des potenziellen Kunden, **die durch den Verpflichteten - ohne dass irgendwelche verdächtige Begleitumstände vorliegen - aus anderen Gründen als den in § 10 Absatz 9 GwG genannten abgelehnt wurde**; hier fehlt es sowohl an einer Transaktion als auch an einem Vermögensgegenstand.

b) Sachverhalte, bei denen keine (eigenen und/oder neuen) Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt

Für die Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG bedarf es Tatsachen, die auf einen inkriminierten Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung hindeuten. Hierzu müssen dem Verpflichteten selbst solche Tatsachen, d.h., eigene Erkenntnisse vorliegen. Allein die Wiederholung eines Verdachts eines Dritten im Rahmen einer Meldung löst die Meldepflicht nicht aus.

- **Bloße Nutzung von Kryptowährungsbörsen bzw. Durchführung von Kryptotransaktionen;** hier fehlt es an Tatsachen, die auf einen inkriminierten Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung hindeuten. Allein der Umstand, dass Transaktionen über Kryptowährungen stattfinden, stellt für sich genommen kein Indiz für einen Zusammenhang mit strafbaren Handlungen dar.
- **Allein durch Auskunftersuchen einer Strafverfolgungsbehörde veranlasste Verdachtsmeldung,** ohne dass dem Verpflichteten durch eigene Maßnahmen neue (zusätzliche oder anderweitige) Tatsachen im Sinne von § 43 Absatz 1 GwG zur Kenntnis gelangen; hier fehlt es an der eigenen Kenntnis von Tatsachen.

Beispielfall:

Bei dem Verpflichteten geht ein Auskunftersuchen einer Ermittlungsbehörde zu einem Kunden ein. Die mit der Beantwortung des Ersuchens erfolgende Analyse der Geschäftsverbindung ergibt keine weiteren/eigenen Hinweise auf meldepflichtige Geschäftsvorfälle.

- **Durch einen anderen Verpflichteten erstattete Verdachtsmeldung,** die sich auf dessen Kunden bezieht, der eine angeblich auffällige Transaktion zu einem Konto veranlasst hat, das bei einem anderen Verpflichteten geführt wird, ohne dass diesem (anderen) Verpflichteten durch eigene Maßnahmen neue (zusätzliche oder anderweitige) Tatsachen im Sinne von § 43 Absatz 1 GwG zur Kenntnis gelangen; hier fehlt es an der eigenen Kenntnis von Tatsachen.

Beispielfall:

Ein Zahlungsdienstleister erhält Kenntnis davon, dass sein Kunde möglicherweise inkriminierte Transaktionen durchführt. Er gibt eine Verdachtsmeldung ab

und weist den das Referenzkonto führenden Verpflichteten auf seine Erkenntnisse hin. Aufgrund eigener Analyse ergeben sich für diesen Verpflichteten jedoch keine weiteren / eigenen Hinweise auf meldepflichtige Geschäftsvorfälle.

- **Meldung „auffälliger“ Kunden ohne weitere Sachverhaltsangaben;** hier fehlt es an Tatsachen im Sinne des § 43 Absatz 1 GwG, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt.

Beispielfall:

Ein Verpflichteter teilt mit, dass ein Kunde „auffällig“ sei, und meldet ohne weitere Angaben dazu vom betreffenden Kunden durchgeführte Transaktionen, die für sich genommen unauffällig sind.